**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-nor-04490-20

Antragsteller: Richard Meyer zu Farwick

Baugrundstück: Nortrup, Mühlenweg 6

Gemarkung: Nortrup

Flur: 12 12

Flurstück(e): 324/1 323/1 (teilweise)

Anzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Standortänderung des Güllehochbehälters mit Zeltdachabdeckung

(Aktenzeichen: 2973-18)

Geplant ist die Standortverschiebung des Güllehochbehälters mit Zeltdachabdeckung in Nortrup, Gemarkung Nortrup, Flur 12, Flurstück 324/1 und 323/1 (teilweise).

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen können erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zwar befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet 53 „Bäche im Arland“ in ca. 65 m nordwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, aber aufgrund der Standortwahl auf dem Betriebsgelände, der bereits vorhandenen Tierhaltungsanlage, der Ausrüstung des Güllehochbehälters mit einer Zeltdachabdeckung und der Ausführung (wasserundurchlässiges Material) des Abfüllplatzes können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Zudem können auch für Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Naturschutzgebiet „Suddenmoor/Anten“, welches sich in ca. 7 km nordwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort befindet, können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Auch für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG OS 58 „Bäche im Artland“ befindet sich in ca. 65 m nordwestlicher Entfernung sowie das LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge (Teilfläche 6/31) in ca. 1.000 m südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete können durch die Standortwahl (unmittelbarer Anschluss an die vorhandene Hofstelle mit den dort vorhandene Stall- und Wirtschaftsgebäuden) sowie aufgrund der Entfernung zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.

Für Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Obwohl sich zum Vorhabenstandort die Naturdenkmäler ND OS-197 „Erlenbruch- und Stieleichen-Birkenwald mit Waldteich in ca. 2200 m nordwestlicher und ND OS-25 „Rickelmanns-moor“ in ca. 1900 m ostsüdöstlicher Entfernung befinden, können erhebliche Umweltauswirkungen durch die Ausrüstung des Güllehochbehälters mit einer Zeltdachabdeckung ausgeschlossen werden.

Des Weiteren können auch für geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich Wallhecken in ca. 130 m westlicher, 140 m nordwestlicher und 250 m südwestlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, bei denen es sich um geschützte Landschaftsbestandteile handelt. Erhebliche Umweltauswirkungen können aber durch die Ausrüstung des Güllehochbehälters mit einer Zeltdachabdeckung ausgeschlossen werden.

Auch für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Es befinden sich zwar die gesetzlich geschützten Biotope „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer“ in ca. 1900 m west-nordwestlicher, „Feuchtbiotop Nortrup Schlüwe“ und „Nortrup Schlüwe 2“ in ca. 1900 m west-südwestlicher sowie „Waldteiche bei Druchhorn in ca. 2000 m südöstlicher Entfernung zum Vorhabenstandort, aber erhebliche Umweltauswirkungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Zudem können erhebliche Auswirkungen aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Schutzgebiete (Wasserschutzgebiet in 4.000 m und Überschwemmungsgebiet „Kohlriedendach“ in ca. 1.200 m Entfernung) zum Vorhabenstandort ausgeschlossen werden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.02.2021

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Röwekamp